ABSCHRIFT rechtskräftig!

Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen
2620 Neunkirchen, Peischingerstr. 17

Parteienverkehr
Dienstag 7,30 bis 12 Uhr
13 bis 15 Uhr.
Freitag 7,30 bis 13 Uhr

An die
Stadtgemeinde Neunkirchen
z.Hd.d. Herrn Bürgermeisters

2620 Neunkirchen

IX-T-19/37-1978 Bearbeiter Dr. Gamperl 02635/2521 4. August 1978

Betrifft
"Peterwald" in der Gemeinde Ternitz; Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG 1950 (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1950, BGBl.Nr. 172/1950), in der derzeit geltenden Fassung, wird der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen vom 6. April 1978, IX-T-19/32-1978, hinsichtlich des Spruches dahingehend berichtigt, daß er wie folgt zu lauten hat:
"Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-0, wird der "Peterwald" auf den Parz.Nr. 31/1, 31/2, 31/3, 31/9 und 753/1 und 753/2, KG Dunkelstein, zum Naturdenkmal erklärt."

Begründung

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG 1950 kann die Behörde die Berichtigung von Schreib- und Rechenfehlern oder anderen offenbar auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit von Amts wegen vornehmen.
Auf Grund eines Versehens wurde im Ermittlungsverfahren anstelle der Parzellen Nr. 753/1 und 753/2, KG Dunkelstein, u.a. die Parzelle Nr. 735, KG Dunkelstein, zur Naturdenkmalserklärung herangezogen. Die Parzelle Nr. 735, KG Dunkelstein, steht jedoch mit dem gegenständlichen Natundenkmal nicht in Verbindung, sondern richtigerweise die Parzellen Nr. 753/1 und Nr. 753/2.
Da es sich sohin offensichtlich um eine auf einem Versehen bestehende Unrichtigkeit handelt, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen schriftlich oder telegrafisch die Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und zu vergebühren ist.

Ergeht zur Kenntnis an

1. den Herrn Bürgermeister in Ternitz,
2. das Gendarmeriepostenkommando in Ternitz,
3. dem Sachverständigen für Naturschutz, Herrn OFR Dipl.Ing. Helmut Wimmer.

Für den Bezirkshauptmann
Dr. G a m p e r l

Die Richtigkeit der Abschrift
wird bestätigt

28. September 1978

Der Bürodirektor

RU5-ND14-444102

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN

2620 Neunkirchen, Peischinger Straße 17

	Bearbeiter	(0 26 35) 9025	Durchwahl	Datum
9-N-117/10-2001	Hofböck		35206	25. Juni 2002

Betrifft
Stadtgemeinde Neunkirchen, Ternitz, Naturdenkmal „Peterwald"; Abänderung der Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen ändert die mit Bescheid vom 6. April 1978, IX-T-19/32-1978, erfolgte Naturdenkmalerklärung für den „Peterwald" wie folgt ab:
Die Naturdenkmalerklärung bezieht sich nunmehr auf die Grundstücke Nr. 31/1 und 753/1, KG Dunkelstein, mit einer Unterteilung in den „Kernbereich" und den „Restlichen Bereich".
Die Abgrenzungen der Naturdenkmalfläche sind auf dem Plan (GZ: BD5-V-10446) grün umrandet und die Fläche des „Kernbereiches" eingefärbt, dargestellt.

Der mit der Bezugsklausel versehene Plan (GZ: BD5-V-10446) bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Zum Schutz und Erhalt des Baumbestandes werden folgende Ausnahmen vom generellen Eingriffsverbot auf der zum Naturdenkmal erklärten Fläche gestattet:

1. Maßnahmen an Einzelbäumen zur Strukturerhaltung

2. Durchforstungen der jüngeren Bestände zur Steigerung der Bestandsstabilität.

Rechtsgrundlage

§ 12 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500-0.

Begründung

Der „Peterwald" wurde aufgrund seiner dominierenden Lage und der Eigenart des darauf stockenden Schwarzkiefernbestandes als besonders die Landschaft gestaltendes Naturgebilde zum Naturdenkmal erklärt.

Da sich nach der im Jahre 1978 erfolgten Naturdenkmalerklärung infolge von Grundstücksvereinigungen eine Änderung an der Naturdenkmalfläche und durch die natürliche Sukzession eine Umwandlung des Baumbestandes ergeben hat, wurde eine Abänderung der Naturdenkmalerklärung erforderlich.

Zur Festlegung der Grenzen der Naturdenkmalfläche wurde von der Abteilung Vermessung des Amtes der NÖ Landesregierung ein Plan erstellt und ein Gutachten von einem Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt.

Befund und Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz:

„ Die Grenzen des Naturdenkmales wurden durch die Vermessungsabteilung des Landes Niederösterreich unter Beisein der Anrainer aufgenommen und in der Natur vermarkt. Der Bereich des Naturdenkmales besteht aus den Grundstücken Nr. 31/1 und 753/1, beide KG Dunkelstein. Dabei erfolgte eine Unterteilung in einen Kernbereich im östlichen Teil und der Restfläche. Die Abgrenzungen sind im Plan der Vermessungsabteilung grün umrandet bzw. der Kernbereich mit grüner Farbe ausgefüllt. Es ergeben sich somit folgende Flächen:

Kernbereich:	Grst.Nr. 31/1	32.277 m²
	Grst.Nr. 753/1	2.197 m²
		34.474 m²
Restl. Bereich:	Grst.Nr. 31/1	185.131 m²
	Grst.Nr. 753/1	1.400 m²
		186.531 m²

Somit ergibt sich eine klare Abgrenzung zu den umliegenden Flächen, die überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden. Im Süden wird die Grenze durch einen Radweg mit der Grundstücksnummer 767 gebildet. Die Grundstücke Nr. 31/9 und 31/3, KG Dunkelstein, sind durch diesen Radweg von der Fläche des Naturdenkmal abgetrennt und stellen für sich kein prägendes Element der Landschaft dar noch trifft ein anderer Punkt gem. § 12 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 für diese Flächen zu.

Für die weitere Behandlung des Naturdenkmales ist zwischen dem Kernbereich und der Restfläche zu unterscheiden:

Kernbereich

In diesem Bereich stocken etwa 250-jährige Schwarzkiefern die durch ihre eigenwilligen Formen in Summe ein prägendes Element der Landschaft darstellen. Weiters kann eine besondere kulturelle Bedeutung daraus hergeleitet werden, dass sie eine der letzten Zeitzeugen der von ca. 250 Jahren in dieser Gegend stattgefundenen Aufforstungen darstellen.

Restlicher Bereich

Durch die besondere Lage auf einem sanften Hügel und durch den Umstand, dass die umliegenden Flächen beinahe ausschließlich landwirtschaftlich genutzt werden, kann die Definition der Waldinsel als prägendes Element der Landschaft und somit als Naturdenkmal begründet werden. Weniger ausschlaggebend dabei ist der Umstand, dass der Waldbestand zum Großteil aus ca. 80-jährigen Schwarzkiefern besteht. Diese sind weder standortsgemäß, noch geben sie der Landschaft ein besonderes Gepräge. Vielmehr weisen sie einen schlechten Gesundheitszustand auf. Im Unterwuchs kommt bereits sehr stark Laubholz, welches der natürlichen Waldgesellschaft entspricht.

Für den weiteren Bestand des Naturdenkmales sind aus fachlicher Sicht folgende Schutzziele erforderlich:

Im Kernbereich ist auf jeden Fall die jetzige Struktur zu erhalten. Daraus ergibt sich, dass in diesem Bereich keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Weiters sind in diesem Bereich bei Bedarf Erhaltungsmaßnahmen bei Einzelbäumen zu erwägen um die besondere Eigenart so lange als möglich zu erhalten.

Im Restbereich ist das langfristige Ziel die Erhaltung eines gesunden Waldbestandes. Dadurch wird sich im Laufe der Zeit der Schwarzkiefernwald in einen Laubwald bestehend aus standortsgemäßen Baumarten umwandeln. Da dies durch die Natur selbst geregelt wird, sind keine besonderen Maßnahmen notwendig. Lediglich Durchforstungen im schonenden Ausmaß zur Steigerung der Bestandsstabilität in jüngeren Beständen sind denkbar. Ansonsten sollte dieser Bereich sich selbst überlassen werden".

Für die Entscheidung wurden die einschlägigen Bestimmungen im NÖ Naturschutzgesetz 2000 und das Ergebnis des Beweisverfahrens herangezogen, insbesondere das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an

1. die Stadtgemeinde Neunkirchen, zHd. des Herrn Bürgermeisters, 2620 Neunkirchen,
2. die Stadtgemeinde Ternitz, zHd. des Herrn Bürgermeisters, 2630 Ternitz,
3. die NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten.

Ergeht mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme an

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten,

5. die Bezirksforstinspektion im Haus,
zHd. des Amtssachverständigen für Naturschutz.

Für den Bezirkshauptmann
Dr. G a m p e r l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Fochler

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

- 4. Juli 2002

RU5-ND14-144102 Stempel
Bearbeiter NA Beilagen